

Kinder- und Jugendhilfe

im Zeichen des Corona-Virus bzw. Covid-19
in der Landeshauptstadt Schwerin

Bericht der Verwaltung für den Jugendhilfeausschuss
am 06.05.2020

Andreas Ruhl (II)
Manuela Gabriel (40)
Mark Klinkenberg (49)

Bericht der Verwaltung für den Jugendhilfeausschuss am 06.05.2020

Inhalt:

I. Einführung.....	3
1. Lage in den Fachdiensten.....	3
2. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	3
II. Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).....	4
1. Kinderschutz (§ 8a SGB VIII).....	4
2. Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§ 11 – 14 SGB VIII).....	7
3. Jugendberufshilfe	8
4. Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII).....	8
5. Unterhaltsvorschuss (§ 39 SGB VIII, UVG).....	10
6. Trägersituation.....	10
7. Leuchtturmprojekte	11
III. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§§ 22 ff. SGB VIII)	12
IV. Finanzen	13
V. Sonstiges	14
VI. Fazit und Handlungsempfehlungen.....	14

Ansprechpartner:

Andreas Ruhl
Beigeordneter für Jugend, Sozial und Kultur
aruhl@schwerin.de

Stand: 04.05.2020

I. Einführung

Seit nunmehr knapp zwei Monaten bestimmt die Corona-Epidemie bzw. Covid-19 das Leben der Menschen in Deutschland. Auch in der Landeshauptstadt Schwerin hat die Virus-Erkrankung seitdem massive Auswirkungen auf das private und öffentliche Leben.¹

Besonders belastend wirken die von Bund, Land und der Stadt getroffenen Maßnahmen auf Kinder und Jugendliche.

Vor diesem Hintergrund soll im nachfolgenden Bericht ein Überblick zu Maßnahmen, Aktivitäten und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendhilfe in Schwerin gegeben werden.

1. Lage in den Fachdiensten

Am 13. März 2020 wurde der Verwaltungsstab der Landeshauptstadt Schwerin (gemäß der Stabsdienstordnung VwS) einberufen. Von Beginn an hat die Verwaltungsleitung (Oberbürgermeister und Beigeordnete) die Leitlinien des Verwaltungshandelns gemeinsam bestimmt. Das gilt auch für die hier relevanten Themengebiete und Handlungsfelder. Dabei findet ein permanenter Austausch mit den Fachdiensten, Eigenbetrieben, der Polizei und anderen wichtigen Institutionen statt (Nahverkehr, Jobcenter, Interessensverbände etc.).

Dem Verwaltungsstab werden seit mehreren Wochen regelmäßig Lageberichte aus den Fachdiensten übersendet. Das gilt auch für den Fachdienst Bildung und Sport (40) und den Fachdienst Jugend (49).

- Lage in 49 seit dem 16.03.2020:
 - Ein Großteil der Mitarbeitenden ist im Homeoffice beschäftigt.
 - Die Falleingabe Fachsoftware LämmkomLISSA ist abgeschlossen.
- Der Fachdienst Jugend ist telefonisch - neben den spezifischen Notfallnummern - unter 0385 545-2000 bei dringenden Angelegenheiten für Eltern zentral erreichbar, u. a. auch zu Fragen des Unterhaltsvorschusses oder für Beurkundungen.

Auch die Beschäftigten des Fachdienstes 40 sind seit Mitte März weitgehend im Homeoffice tätig. Auch hier wurden spezifische Kontaktmöglichkeiten veröffentlicht.

2. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Zwischen den Trägern der Jugendhilfe und den Fachdiensten / dem Dezernat II besteht ein intensiver Austausch. Regelmäßig finden Telefonkonferenzen zur allgemeinen Situation oder zu spezifischen Themen statt. Dafür wurden eigene Räume für Telefonkonferenzen eingerichtet. Spezifische Telkos finden insbesondere mit den Trägern der Hilfen zur Erziehung statt. Seit der 18. KW gilt das auch für den Bereich Jugendarbeit/Prävention. Die Telkos dienen auch der gegenseitigen Unterrichtung. Die Rückmeldungen aus den verschiedenen Bereichen helfen, gravierende Veränderungen in den Sozialräumen sofort feststellen und reagieren zu können.

Daneben besteht ein intensiver Austausch mit anderen Jugendämtern, dem Landesjugendamt (KSV) und den entsprechenden Ministerien.

¹ Vgl. auch die erste hier relevante Landes-VO vom 17.03.2020 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV 2 in Mecklenburg-Vorpommern.

Intensiviert wurde auch die Öffentlichkeitsarbeit. Diese ist eingebettet in die diesbezügliche Gesamtstrategie der Stadt. Das umfasst regelmäßige Informationen zu allgemeinen und spezifischen Themen (Beispiele: Angebote der Jugendarbeit - www.schwerin.de/jugendarbeit, Informationen zur Notfallbetreuung - <https://www.schwerin.de/mein-schwerin/leben/kinder-jugend-familie/kindertagesfoerderung/notfallbetreuung>, etc.).²

Daneben werden regelmäßig Interviews von Verantwortungsträgern zu spezifischen Themen gegeben (Schwerin TV, SVZ, NDR u. a.). Ergänzt wird die Öffentlichkeitsarbeit durch zielgruppenspezifische Maßnahmen (Beispiel: Online-Chat des Dezernenten mit dem Stadtjugendring).

Unterstützt wird auch externe Öffentlichkeitsarbeit (Beispiel: Unterstützung des Projektes „Corona nervt“ des Stadtjugendrings durch Bannerwerbung an städtischen Gebäuden, Werbung im Nahverkehr etc.).

II. Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Ein besonderer Schwerpunkt der momentanen Verwaltungsarbeit ist der Bereich Kinder- und Jugendhilfe.

1. Kinderschutz (§ 8a SGB VIII)

Besonderes Augenmerk gilt in der herrschenden Ausnahmesituation der möglichen Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen im Sinne des § 8a SGB VIII bzw. den Aspekten häusliche Gewalt und Inobhutnahmen.

Wider Erwarten ist zumindest statistisch bisher noch keine signifikante Veränderung in diesem Handlungsfeld festzustellen.

• Häusliche Gewalt / Inobhutnahmen

Bei der Betrachtung des Phänomens „häusliche Gewalt“ kann derzeit weder ein abnehmender noch ein zunehmender Trend erkannt werden. Auch von Polizeidienststellen wurden bisher keine gravierenden Zunahmen signalisiert.³

Allerdings gibt es Anzeichen zunehmender sozialer Unruhe. Seitens verschiedener Träger wird teilweise ein Anstieg der Fallzahlen erwartet, je länger die Corona-bedingten Einschränkungen anhalten.

Die Situation im Schweriner Frauenhaus ist gemessen an den Umständen entspannt. Die Stadt bzw. der mit der Aufgabe betraute Träger AWO - Soziale Dienste gGmbH Westmecklenburg verfügt wieder über freie Platzkapazitäten. Momentan sind hier auf Grund der Corona-Krise keine Veränderungen zu verzeichnen.

Die Zahl der Inobhutnahmen (§§ 42 ff. SGB VIII) hat sich nicht spürbar verändert. Die Stadt hat allerdings die Zahl der Plätze im Kinder- und Jugendnotdienst vorsorglich vorübergehend erhöht (siehe unten).

Häusliche Gewalt subsumiert viele Teilbereiche und lässt daher auch nur bedingt Rückschlüsse auf KWG-Meldungen zu. Eine außerordentliche Zu- oder Abnahme von Kindeswohlgefährdungsmeldungen ist derzeit aber nicht erkennbar.

² Zentral ist dabei das Angebot unter www.schwerin.de (<https://www.schwerin.de/mein-schwerin/leben/gesundheit/infektionsschutz-hygiene/informationen-zum-coronavirus/>).

³ So zum Beispiel eine Auskunft des Polizeipräsidiums Rostock vom 03.04.2020 für auf eine dpa-Anfrage: „Bei der Betrachtung des Phänomens „häusliche Gewalt“ kann derzeit weder ein abnehmender noch ein zunehmender Trend erkannt werden.“ Im Interministeriellen Führungsstab wurde in der 17 KW. allerdings von einem leichten Anstieg häuslicher Gewalt in MV berichtet.

Die vorläufigen Zahlen aus dem Jahr 2020 ergeben derzeit einen Durchschnitt von 30 Kindeswohlgefährdungsmeldungen pro Monat. Das liegt im Bereich der üblichen Zahlen (unter Berücksichtigung von naturgemäß schwankenden Zahlen).

Es ist allerdings davon auszugehen, dass eine enorme Belastung innerhalb der Familien bzgl. der Betreuung der Kinder und Jugendlichen vorliegt. Mithin dürfte auch eine signifikante Dunkelziffer in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen bestehen, da Institutionen (Schulen etc.) und präventive Jugendhilfeeinrichtungen nur eingeschränkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Werden die Institutionen wieder hochgefahren, wird es wahrscheinlich zahlenmäßig zu einem Anstieg an Kindeswohlgefährdungsmeldungen kommen.

Auch für Fälle in diesem Zusammenhang hält die Stadt in Kooperation mit der WGS mbH Notwohnungen bereit (siehe unten).

- **Essensversorgung**

Besonderes Augenmerk bei dem Schutz von Kindern und Jugendlichen gilt regelmäßig der Essensversorgung. Aufgrund der weitreichenden Schutzmaßnahmen haben diesbezügliche Angebote, wie z. B. die Kindertafel, schließen müssen.

Aus fachlicher Sicht sind derartige Angebote durchaus nicht unumstritten. Insbesondere wird teilweise eingewendet, dass durch derartige Versorgungen die Personensorgeberechtigten aus der Verantwortung genommen werden.

Erschwerend wirkt sich hier jedoch der Wegfall der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung bei fortdauernder Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen aus. Es gab Anzeichen dafür, dass die Essensversorgung von Kindern und Jugendlichen teilweise gefährdet ist.

Mit den Trägern der Jugendhilfe wurde vereinbart, dass sie im Falle besonderer Hinweise und Schwierigkeiten dem Fachdienst Jugend kurzfristig entsprechende Informationen übersenden. Die Verwaltung hat zugesagt, die Träger über entsprechende Maßnahmen zu unterrichten (Projekt mit der Caritas, etc.).

Darüber hinaus wurden spezifische Kompensationsmaßnahmen unter strenger Beachtung des Datenschutzes ergriffen:

- a) Hilfe für Quarantäne-Betroffene

Seit der 13. KW bietet die Caritas im Norden in Abstimmung mit der Stadtverwaltung eine „Quarantäne-Hilfe“ in Schwerin an.⁴ Gemeinsam mit kommunalen Partnern und einem Handelsunternehmen wurde ein Lieferservice für Menschen in Quarantäne, für Mitglieder von Risikogruppen und Menschen, die nicht ohne Weiteres Lebensmittel und Medikamente selbst beschaffen können, organisiert.

- b) Lebensmittelpakete

Ebenfalls mit der Caritas hat die Verwaltung ein Projekt für die Notversorgung von Kindern und Jugendlichen in Schwerin initiiert⁵: „Dein täglich Brot“ heißt die Aktion, mit der Kinder und Jugendliche, die nicht mehr von den Mahlzeiten in den geschlossenen Kitas und Schulen profitieren können, mit kleinen Lebensmittel-Paketen versorgt werden. Wie schon bei der Nachbarschafts- und Quarantänehilfe geht es darum, eine funktionierende und flexible Hilfsstruktur einzurichten, bevor es zu Notsituationen kommt. Das Projekt wird von weiteren Trägern, wie z. B. der Evangelischen Jugend – Sozialdiakonische Arbeit, unterstützt.

Mittlerweile hat die Aktion Mensch mitgeteilt, dass das Projekt mit 45.450 € gefördert wird.⁶

⁴ Vgl. Presse-Mitteilung der Caritas im Norden vom 24.03.2020

⁵ Vgl. Presse-Mitteilung der Caritas im Norden / der Stadt Schwerin vom 07.04.2020; siehe auch www.caritas-mecklenburg.de/dein-taeglich-brot

⁶ Mitteilung der Aktion Mensch (Bonn) vom 24.04.2020

c) Jobcenter - Tafel-Angebote

Das Jobcenter Schwerin hat das Thema Essensversorgung ebenfalls im Fokus. So wurden Aufrufe gestartet, die auf die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten in diesem Zusammenhang zielen.

d) BuT-gestützte Essensversorgung

Auf der Grundlage des Schreibens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 20.04.2020 erging der Erlass des hiesigen Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung Nr. 11/2020 am 21.04.2020. Danach ist zunächst befristet bis zum 30.06.2020 die Leistungserbringung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen des BuT bei fortdauernder Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen auch dezentral, z. B. mittels Hauslieferung, zulässig (allerdings ohne Abrechenbarkeit der Transportkosten). Hierzu ist noch in der 17. KW ein Informationsschreiben der Stadtverwaltung an alle Caterer gegangen, die über die Bildungskarte abrechnen, verbunden mit der Anfrage, ob ein dezentrales Versorgungsangebot unterbreitet werden kann.

Der weit überwiegende Teil der Caterer hat erklärt, dass eine dezentrale Versorgung mit Mittagessen geleistet werden kann. Eine Hauslieferung sei aber nicht vorgesehen / möglich.

Grundsätzlich wird die Mittagsversorgung an BuT-Berechtigte an zentralen Stellen zur Abholung von der Verwaltung unterstützt. Angesichts der zu beachtenden Corona-bedingten Schutzmaßnahmen für Kinder und Beschäftigte in Kitas und auch im Zuge der Wiederöffnung von Schulen, sind zusätzliche Besucherverkehre für diese Einrichtungen allerdings zu vermeiden. Alternativ sollen städtische Turnhallen als wohnortnahe zentrale Ausgabestellen den Caterern kostenfrei angeboten werden. Das wurde auch mit der hiesigen Fachaufsicht besprochen (Telko am 29.04.). Dafür sind durch den FD 40 verschiedene, über das Stadtgebiet verteilte Objekte benannt worden. Angesichts der nicht bezifferbaren Inanspruchnahme der dezentralen Mittagsversorgung durch BuT-Berechtigte erscheinen fünf Ausgabestellen einstweilen ausreichend.

So die Möglichkeit der dezentralen Versorgung durch Caterer genutzt wird, soll sehr zeitnah mit diesen die Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung des neuen Angebots abgestimmt werden. Die Bestellung des Essens erfolgt durch die BuT-Berechtigten selbst bei den Caterern. Die Abholung in den Turnhallen ist durch die Caterer eigenverantwortlich zu organisieren und abzusichern. Die Abrechnung für das Essen erfolgt wie bisher über die Bildungskarte zwischen Caterern und Verwaltung (FD 50).

Den Caterern steht es frei, darüber hinaus auf diesem Weg auch ein Angebot zur Abholung von Mittagessen für Selbstzahler vorzuhalten.

Inwieweit dieses Angebot tatsächlich relevant wird, dürfte auch von den Entscheidungen auf Bundesebene zur Verlängerung der Corona-bedingten Maßnahmen abhängen.

• **Kinder- und Jugendnotdienst (KJND)**

Zwischen dem Jugendamt und dem hier tätigen Träger AWO wurde ein vorübergehender Ausbau der Kapazitäten im Kinder- und Jugendnotdienst vereinbart. Teilweise basiert das auf gestiegenen Bedarfen, die unabhängig von der Corona-bedingten Situation bestehen. Die Kapazitätsgrenze des KJND wurde bereits in der Vergangenheit mehrfach erreicht. Der Ausbau beruht auch auf dem Bestreben, rechtzeitig für einen weiteren Anstieg gerüstet zu sein. Seit Anfang April wurde daher vorübergehend zu der bestehenden Einrichtung – vermutlich als erste Gebietskörperschaft in MV - eine zusätzliche und vollständig allein funktionierende Außenstelle installiert (Mueß). Das zusätzliche Angebot sorgt für „Entspannung“ bei den Beschäftigten des Trägers und Kindern und Jugendlichen in der besonderen Lebenssituation. Die AWO hat dafür Fachkräfte aus anderen Bereichen eingesetzt (Kita, Jugendfreizeiteinrichtung, etc.).

Zurzeit sind die Kapazitäten am Packhof allerdings ausreichend (Stand: 30.04.2020).

- **Notwohnungen**

Im Zuge der Corona-Problematik kommt es nunmehr vermehrt zu Anfragen bezüglich der Zurverfügungstellung von Wohnraum. Im hier relevanten Zusammenhang sind insbesondere Mehrbedarfe in Fällen häuslicher Gewalt, Bedarfen des Frauenhauses, durch die Unterbringung von Quarantäne-Patienten oder des Kinder- und Jugendnotdienstes relevant. Dazu hat Ende März eine Verständigung zwischen dem Sozialdezernenten und dem Geschäftsführer der WGS stattgefunden, der dankenswerterweise sofort Unterstützung zugesagt hat. Im Ergebnis werden bis zu 11 möblierte Wohnungen für Bedarfe der Stadt Schwerin vorgehalten. Dabei ist im Einzelfall vorab sicherzustellen, dass die Betreuung gewährleistet ist.

Dazu wurde mit der WGS eine Rahmenvereinbarung entwickelt. Darüber hinaus wurden gemeinsam Ablaufpläne (Bedarfsanzeige, Abholung der Schlüssel, Betreuung etc.) erarbeitet (verantwortlich: II.2).

2. Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§ 11 – 14 SGB VIII)

Die festen Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit waren mit die ersten, die Mitte März ohne große Vorbereitungszeit geschlossen werden mussten. Damit sind wichtige Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche der Stadt ad hoc weggefallen. Das ist auch deshalb von Relevanz, weil die entsprechenden Angebote in den Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen eine wesentliche Rolle in der Lebens- und Berufswegplanung spielen können.

Überdies waren die entsprechenden Verordnungen eine erhebliche Belastung für die hier eingesetzten Beschäftigten, auch da zumindest kurzfristig unklar war, inwieweit die Stadt finanzielle Leistungen weiter gewähren würde.

Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen wurden innerhalb kürzester Zeit Alternativen angeboten. Alle Träger haben kreative Wege gefunden, um „ihre Klientel“ zu beschäftigen (siehe auch unten unter „Leuchtturm-Projekte“).

Die Finanzierung der betroffenen Stellen wurde innerhalb kürzester Zeit von der Verwaltung zugesagt. Verbunden wurde das allerdings mit Hinweisen zu alternativen Arbeitsinhalten, die dem Verwendungszweck der städtischen Zuwendungen entsprechen.⁷ Darüber hinaus wurden die Träger/Beschäftigten gebeten, entsprechende Tätigkeiten gegenüber dem Jugendamt zu dokumentieren.

Trotz der landesrechtlich verfügten Kontaktverbote wurde mit Trägern / Beschäftigten überaus kurzfristig die Möglichkeit erörtert, punktuell zusätzliche mobile aufsuchende Arbeit zu leisten. Ziel war, ggfs. schnell auf Bedarfe reagieren zu können, Problem- bzw. Gefährdungslagen wahrzunehmen und diese dem Fachdienst Jugend mitzuteilen; selbstverständlich auf freiwilliger Basis und bei Nicht-Einsatz gefährdeter Personen.

Die Erörterung führte zu einem wahrhaft bemerkenswerten Einsatz der Beschäftigten.

Die Straßensozialarbeiter*innen (und auch Mitarbeiter*innen aus den Jugendtreffs) sind seitdem regelmäßig in den jeweiligen Sozialräumen unterwegs.

Hier treffen sie regelmäßig Kinder und Jugendliche an. Es finden – unter Beachtung der Abstandsregeln – aufklärende Gespräche statt.

Beobachtet wird, dass sich grundsätzlich an die bestehenden Beschränkungen der Bewegungsfreiheit gehalten wird, es aber zunehmend zu einem „Aufbegehren“ dagegen kommt.

⁷ Empfehlung Personaleinsatz §§ 11-13 (1) von 2020-03-16:

- Entwicklung oder Weiterarbeit von/an Projektideen,
- Konzeptionelle Arbeit,
- Dokumentation bspw. von vergangenen Projekten und Veranstaltungen,
- Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, Flyer etc. anpassen/überarbeiten),
- Selbststudium – Fachliteratur und/oder Onlineangebote.

Das betrifft insbesondere bekannte Hotspots der Stadt (bspw. Promenade am Ziegelsee, Marienplatz, Keplerstein, Skaterpark Lankow). In diesen Fällen leisten die Fachkräfte Aufklärungsarbeit.

Auch die Straßensozialarbeiter*innen sind weitgehend online erreichbar.

Besonders bemerkenswert ist die Bereitschaft vieler Straßensozialarbeiter*innen, auch über Feiertage auf der Straße unterwegs zu sein, um ein Ohr am Geschehen zu haben und Präsenz zu zeigen (Beispiel: Einsatz der Straßensozialarbeiter*innen der Caritas und des Bauspielplatzes über die Osterfeiertage). Wobei hier immer besonderer Wert darauf gelegt wird, nicht als verlängerter Arm der Ordnungsbehörde oder der Polizei zu fungieren, sondern schlicht als Ansprechpartner und als Gast im Sozialraum der Kinder und Jugendlichen.

Viele Schulsozialarbeiter*innen haben ihre Kontaktdaten über die jeweiligen Schulleitungen und Lehrer*innen an die Eltern und Schüler*innen verteilen lassen und befinden sich teilweise in Rufbereitschaft. Es finden Telefonate mit Eltern und Schüler*innen statt – ebenso erfolgt der Austausch via E-Mail. Auch die Beratung von Lehrer*innen nimmt einen Teil der Tätigkeit in Anspruch.

Schulsozialarbeiter*innen widmen sich darüber hinaus der intensiven Vorbereitung zukünftig stattfindender Projekte, bilden sich entsprechend der Bedarfe „ihrer“ jeweiligen Schulen weiter und sind in regelmäßigem kollegialem Austausch untereinander.

Insofern haben persönliche Präsenz und Online-Angebote dazu geführt, dass der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen nicht abbricht.

Via Chatrooms und in persönlichen Kontakten wird durch die Kinder und Jugendlichen allerdings zunehmend zurückgemeldet, dass diesen „die Decke auf den Kopf fällt“. Insofern ist auch hier ein Steigen der sozialen Unruhe zu bemerken.

3. Jugendberufshilfe⁸

- **Jugend stärken**

Im Projekt „JuSt 2.0 – Jugend Stärken im Quartier“ finden Beratungen per Mail und Telefon statt. Eine weitere Aufnahme von Teilnehmenden soll in den kommenden Wochen wieder ermöglicht werden. Die Mitarbeitenden der Träger AWO und RegioVision befanden sich bis zur 18. KW im Home-Office. Sie sind aktuell zur Terminvergabe wieder in ihren Büros zu erreichen.

- **Jugendberufsagentur**

Die weitgehenden Regelungen zum Homeoffice wurden auch hier dazu genutzt, konzeptionell weiter zu arbeiten. Konkret sind die inhaltlichen Arbeiten am Konzept zur Gründung einer umfassenden Jugendberufsagentur fortgesetzt worden (das umfasst auch den Aspekt der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII).

4. Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII)

Besonders intensiv ist der Austausch zwischen den Trägern und dem Jugendamt im Bereich der Hilfen zur Erziehung.

⁸ Jugendberufshilfe als gesetzlich nicht definierter Begriff bezeichnet im engeren Sinne das Angebotsspektrum arbeitsweltbezogener Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII. In weitem Verständnis umfasst sie sozialpädagogisch begleitete Angebote, die vor allem als benachteiligt oder potenziell benachteiligt geltenden jungen Menschen bei ihrem Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung, während ihrer Ausbildung oder beim Übergang in Erwerbsarbeit unterstützen.

Die Hilfen werden auf Grundlage des Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII und den gültigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, u. a. des Robert Koch-Instituts, individuell und einzelfallbezogen auf den Betreuungs- und Unterstützungsbedarf der Familien angepasst.

Insbesondere für den ambulanten Bereich wurde sehr schnell ein „Ampelsystem“ vereinbart (gestuftes Verfahren zur Einschätzung von Handlungserfordernissen in Sachen Kindeswohl).⁹

Zudem wurden von der Verwaltung sehr zügig Regelungen zur Finanzierung ambulanter, teilstationärer und stationärer Leistungen zumindest für März und April getroffen.¹⁰

Insgesamt gibt es hier zwar ebenfalls noch keine signifikante Steigerung der Fallzahlen. Der Wegfall von Stressfaktoren (insbesondere Schule) sorgt teilweise in Familien sogar trotz Krise für „Entspannung“. Nach Einschätzung fast aller Träger nehmen die täglichen Herausforderungen innerhalb der Familien aufgrund der nun schon über mehrere Wochen andauernden Situation jedoch zu.

Situation nach Hilfearten

a) Situation im ambulanten HzE-Bereich

- Das „Ampelsystem“ hat sich nach Einschätzung der Beteiligten bewährt.
- Die Familien sind oft belastet, die mit den Hilfen beauftragten Träger finden allerdings regelmäßig kreative und flexible Lösungen zur Umsetzung der Hilfen (Telefon- oder Videokonferenzen / Spazierengehen, etc.).
- Es gibt Einzelfälle, die sehr herausfordernd sind und „sich im akuten Kinderschutz befinden“ (hier ist auch weiterhin eine enge Absprache zwischen den Professionen notwendig).
- Nicht alle Klienten halten sich an die Kontaktsperrung.
- Ein Stück weit ist die Ausnahmesituation zur Normalität geworden.
- Im Bereich der Beratungsstellen wird eine stärkere Inanspruchnahme wahrgenommen. (Anregung von Trägern, das auch gegenüber dem Land zu kommunizieren).

b) Situation im teilstationären HzE-Bereich

- Die Gruppengrößen wurden teilweise reduziert.
- Die individuelle Kontaktaufnahme zu den Klienten ist gewährleistet.

c) Situation im stationären HzE-Bereich

- Auch hier ist nach Einschätzung der Träger und des Fachdienstes Jugend trotz der schwierigen Rahmenbedingungen von einem funktionierenden System auszugehen.
- Feste Strukturen helfen bei einem geregelten Tagesablauf in den Wohngruppen.
- Einzelne Träger berichten positiv über eine „Solidarisierung zwischen den Wohngruppen und den Klienten“ in der aktuellen Situation.

⁹ Rot: Es sollte alles unternommen werden, die geplanten Ziele mit den geplanten ambulanten Fachleistungsstunden umzusetzen, um so eine KWG zu vermeiden und damit die Kinder/Jugendlichen bei den Familien bleiben können.

Gelb: Aufgrund der aktuellen Situation werden die Fachleistungsstunden nicht in voller Höhe umgesetzt, da die Familien gut mit den aktuellen Herausforderungen umgehen können.

Grün: Zumeist flankierende Hilfen, die in der aktuellen Situation nicht zwingend notwendig sind (z. B. Gruppenangebote).

Es geht mithin darum, so dicht wie nötig und möglich an den Familien zu sein und zeitgleich Ressourcen für Anderes zu schaffen.

¹⁰ In Hinblick auf die besondere Situation wurde am 16. März 2020 zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart, dass die Finanzierung der ambulanten Hilfen zur Erziehung weiterhin durch die Abrechnung der Fachleistungsstunde und deren Instrumente (Leistungsdokumentation, etc.) erfolgt und somit gesichert ist.

Die aktuelle Betreuungssituation in den stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung ist abgesichert.

- Die Träger sind auch durch das Landesjugendamt gehalten, das Kontaktverbot innerhalb der Einrichtungen weiter durchzusetzen.¹¹

Insgesamt lässt sich einschätzen, dass trotz der schwierigen Rahmenbedingungen ein funktionierendes Hilfesystem besteht. Garant dafür sind nach Einschätzung vieler Träger und der Verwaltung auch sehr motivierte Beschäftigte und die gute Zusammenarbeit zwischen den Trägern und dem Jugendamt und schließlich Beschäftigte, die mit flexiblen und kreativen Lösungen den Hilfebedarf für und in den Familien umsetzen.

5. Unterhaltsvorschuss (§ 39 SGB VIII, UVG)

Im Bereich des Unterhaltsvorschusses ist ein deutlicher Anstieg von Anträgen zu verzeichnen. Hintergrund dafür sind sicherlich auch finanzielle Engpässe der Zahlungsverpflichteten aufgrund von Kurzarbeitergeld etc. Das korrespondiert mit einem deutlich spürbaren Anstieg an Beratungsbedarf zur Regelung von Umgangskontakten.

Die Ab- und Bearbeitung ist unter aktuellen Voraussetzungen nur erschwert möglich (siehe Lagebericht).

6. Trägersituation

Die in Schwerin tätigen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind durchweg arbeitsfähig.

Die Aufgaben werden in weiten Bereichen intensiv online wahrgenommen.

Ebenso wird diese Zeit von den Mitarbeiter*innen intensiv dazu genutzt, um beispielsweise Konzepte ihrer Angebote zu überarbeiten, neue Projektideen zu konzeptionieren, vergangene Projekte zu dokumentieren, sich auf verschiedenen Wegen zu jeweiligen spezifischen Themen weiterzubilden (online, Fachliteratur) und sich den Thema Kinderschutz intensiver zu widmen.

Insgesamt ist eine Vielzahl digitaler Angebote für Kinder und Jugendliche entstanden. Bemerkenswert sind hierbei die trägerübergreifende Zusammenarbeit und Solidarität. Beispiel ist die Unterstützung von Sozialarbeiter*innen, die sich in der digitalen Welt noch nicht so zurechtfinden. Auch Träger-übergreifende Unterstützungsangebote für Kummer-Hotlines sind hier zu nennen.

Innerhalb der Trägerverbände findet ein Austausch zu den jeweiligen Angeboten statt. Auch haben bereits Trägerverbandsitzungen über Discord¹² stattgefunden.

Auch durch die schnellen Finanzierungszusagen durch die Verwaltung scheint die wirtschaftliche Situation weitgehend abgesichert. Es besteht gleichwohl ein großes Interesse an den Regelungen zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG). Das betrifft im Wesentlichen die Anspruchsvoraussetzungen und das Verfahren.

¹¹ Vgl. SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV vom 17.03.:

§ 5 Betretungseinschränkungen für Einrichtungen nach SGB VIII

(1) Der Besuch von stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche gemäß §§ 45 ff. SGB VIII, ist für solche Besucherinnen und Besucher, die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem beabsichtigten Besuch in einem internationalen Risikogebiet oder in einem besonders betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, für die Dauer von 14 Tagen ab Rückkehr aus diesen Ländern bzw. diesen Gebieten untersagt.

¹² Discord (auch Discordapp): Onlinedienst für Instant Messaging, Chat, Sprach- und Videokonferenzen

- **Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)**

Das SodEG ist ein Bundesgesetz, durch welches die Leistungsträger – im hier relevanten Zusammenhang die Kommunen – bei Vorliegen der Voraussetzungen weiterhin Zahlungen an die sozialen Dienste und Einrichtungen zu erbringen haben und zwar unabhängig davon, ob diese ihre ursprünglich vereinbarte Leistung tatsächlich ausführen oder nicht. Zielgruppe sind mithin soziale Dienstleister, die aufgrund der Corona-Krise in ihrer Existenz gefährdet sind und die über das Sozialgesetzbuch Leistungen erbringen (Ausnahme: SGB V und SGB XI).

Der Sicherstellungsauftrag soll bei Vorliegen der Voraussetzungen durch monatliche Zuschüsse an die sozialen Einrichtungen und Dienste erfolgen. Dabei wird ein Betrag zugrunde gelegt, der grundsätzlich monatlich 100 Prozent des Durchschnittsbetrages der letzten zwölf Monate entspricht.¹³

Das SodEG ist eine nachrangige Hilfe. Kurzarbeitergeld, Kleinunternehmerhilfen und andere Leistungen werden verrechnet. Darüber hinaus müssen bestimmte Kriterien zur Inanspruchnahme vorliegen (z. B. existenzbedrohende Situation im Unternehmen). Die Zuschüsse werden auf Antrag durch Verwaltungsakt oder auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gewährt.

Der entsprechende Landes-Erlass vom 07.04.2020 wurde mit den Landkreisen und kreisfreien Städten abgestimmt. Die Träger in Schwerin wurden durch die Verwaltung über die entsprechenden Inhalte informiert. Bislang mussten allerdings noch keine Leistungen gewährt werden.

- **Sozialfonds**

Relativ neu ist der so genannte Sozialfonds MV. Mit Landeshilfen von bis zu 20 Mio. € sollen demnach Vereine, gemeinnützige Organisationen, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen für Familien, Frauenhäuser und soziale Einrichtungen der Daseinsvorsorge, deren Bestand durch die Auswirkungen der Corona-Krise gefährdet sind, unterstützt werden.¹⁴

Problematisch ist aus Sicht der Verwaltung und verschiedener Träger, dass die Begriffe Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit in den veröffentlichten Texten nicht auftauchen. Damit sind bestimmte Projekte massiv gefährdet (Beispiel: das Spielmobil des Bauspielplatzes e.V.). Wünschenswert wäre eine Öffnung des Fonds auch für solche Zwecke.

7. Leuchtturmprojekte

Alle Träger haben kreative Wege gefunden, mit der Situation im Interesse der Kinder und Jugendlichen umzugehen.

Besonders deutlich wird das im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Sei es in Form eines virtuellen Bauspielplatzes, über Live-Cooking bis hin zu 24-Stunden-Chat-Rooms. Auswahl:

- „Corona nervt“ (Gemeinsame Aktion des Schweriner Jugendrings mit dem FD Jugend)
 - Publikmachen von allen bekannten Angeboten im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
 - Plakataktion am Dr. K und Säulengebäude sowie an relevanten Punkten in der Stadt
- Der Bauspielplatz Schwerin e.V. bietet über die kostenlose App "Discord" (inkl. Link) die Möglichkeit, mit Freunden verbunden zu bleiben oder gar neue Freundschaften zu schließen.

¹³ Spezifische Regelung für MV. Bundesgesetzlich wären auch nur 75 % möglich. Hintergrund dafür ist auch eine Abstimmung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten in MV. Insofern ist aber auch davon auszugehen, dass gesetzliche Regelungen für keinen der beteiligten Akteure Mehrkosten gegenüber den bisher erwarteten Ausgaben verursachen.

¹⁴ Pressemitteilung der Landesregierung (91/2020) vom 21.04.2020

- Über Discord laufen teilweise auch wöchentliche Trägerverbandsitzungen (TV III).
- Versucht wird auch, mit Hilfe von Text- & Sprachchats das Mueßer Holz virtuell nachzubilden und mit Kindern und Jugendlichen weiterzuentwickeln.
- Der Deutsche Kinderschutzbund (Schwerin) hat ein Projekt initiiert, welches sich Kindern im Alter von 6 - 12 Jahren widmet, die keinen Zugang zum Internet haben. Hier werden die Kinder mit spielerischen Lernaufgaben über den Briefkasten der Familien versorgt.
- Im Jugendtreff Wüstenschiff (Evangelische Jugend – Sozialdiakonische Arbeit) läuft seit Wochen ein Kochprojekt, das die Beschäftigten virtuell durchführen.
- Der Paulskirchenkeller hat einen 24-Stunden-Skype-Chat-Room eröffnet – hierüber fand u. a. bereits ein Online-Konzert statt.
- Der WestclubOne und das Jugendkreativzentrum JAMpoint bieten Angebote gegen die Langeweile zu Hause (Mitmach-Montag, medialab-Mittwoch, Fitfühl-Freitag).
- Die Jugendmedienbildung ist noch einmal mehr online auf verschiedenen Social-Media-Kanälen aktiv.
- Auch Bewegungsübungen mit Tipps zur mentalen Gesundheit, Online-Wettbewerbe oder Buch- und App-Vorstellungen etc. wären hier zu nennen.

Zu sonstigen Leuchtturm-Projekten, zur Aktion „Dein täglich Brot“, zur „Quarantäne-Hilfe Schwerin“ und anderen siehe oben.

III. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§§ 22 ff. SGB VIII)

Die Situation bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist seit dem 16.03.2020 ganz weitgehend durch Verordnungen geprägt.

Ausgangspunkt sind dabei Allgemeinverfügungen der Landesregierung zum Besuch von Schulen, Einrichtungen der Kindertagesförderung und Kindertagespflege zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2.

Dazu gab es diverse Abstimmung zwischen kommunalen Vertretern und dem zuständigen Ministerium.

In der Folge wurde weitere Hinweise zu Notfallbetreuung von Kindern, deren Eltern in Gesundheits- und Pflegeberufen arbeiten, sowie zu Einzelfallentscheidungen der Landkreise, kreisfreien Städte und Schulleitungen bei Härtefällen in den Schuljahrgängen 1 bis 6 und für die Kindertagesförderung etc. von Landesseite übersendet.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat die entsprechenden Regelungen – wie auch andere Landkreise – bisher restriktiv gehandhabt.

Dementsprechend wurden auch private Initiativen bzw. „Not-Kitas“ einzelner Unternehmen restriktiv behandelt. Hintergrund ist unter anderem, dass derartige „Not-Kitas“ auch eine enorme Gefahr bergen. Sobald auch nur ein Fall einer Infizierung festgestellt werden würde, könnte das den Ausfall ganzer Belegschaftsteile nach sich ziehen. Private Initiativen wurden mit Blick auf den Kinder- und Jugendschutz teilweise zurückgewiesen (aufgrund fehlender Schutzkonzepte, fehlender Qualifizierung, Nicht-Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse der Betreuungspersonen etc.).

Ab dem 27. April wurde die Notbetreuung auf weitere systemrelevante Berufs- und Bedarfsgruppen erweitert. Die Entscheidungsbefugnis, welche Kinder in begründeten Ausnahmefällen in der Notfallbetreuung betreut werden, ist den Kitaträgern und den Tagespflegepersonen übertragen worden. Als Nachweise für die Notfallbetreuung werden zwei Formulare benötigt (Selbsterklärung Eltern/Personensorgeberechtigte und Unabkömmlichkeitsbestätigung des Arbeitgebers). Die Formulare können unter www.schwerin.de/notfallbetreuung heruntergeladen werden.

Darüber hinaus sind die Unterlagen in Papierform grundsätzlich in der Kita, im Hort und in der Tagespflege erhältlich.

Die ausgefüllten Formulare senden die Eltern per E-Mail an die Einrichtung oder geben diese dort ab. Der Antrag wird anschließend durch die Leiter und Leiterinnen der Einrichtungen bewilligt oder abgelehnt. In nicht eindeutigen Situationen erfolgt die Verständigung mit dem städtischen Fachdienst Bildung und Sport.

Die zurückhaltende Linie hat dazu geführt, dass die Betreuungsquote anfangs bei 3 %, über 5 % bis zu 7 % lag. Durch die seit dem 27.04.2020 eingeführten weiteren Lockerungen bei der Notfallbetreuung liegt die Betreuungsquote nunmehr bei ca. 17 % (Stand 28.04.2020).

Seit dem 27.04.2020 gilt auch ein „Corona-Hygieneplan“ für Kitas (u. a. Festlegung von Gruppengrößen von fünf, in Ausnahmen bis zu zehn Kindern pro Gruppe und Festlegungen zum Einsatz von Personal).

Ansonsten besteht nach wie vor ein enger Kontakt mit Trägern und Tagespflegepersonen, um Informationsflüsse und Abstimmungen sicherzustellen.

IV. Finanzen

Wie ausgeführt, war eine der ersten Maßnahmen der Verwaltung, die Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit Aufgaben nach dem SGB VIII zu sichern. Das betrifft zum einen Entgelte für Kitas und Tagespflege, obwohl nicht alle anspruchsberechtigten Kinder betreut werden.

Ein anderer Schwerpunkt ist hier der Bereich der Hilfen zur Erziehung und der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit. Das umfasst wiederum umfasst:

- schnelle Zusagen an Träger, Hilfen, aber auch Angebote und Projekte weiter zu finanzieren.
- Bedingung ist Dokumentation der Leistungen.
- Im Bereich HzE können bis zu 100 % der verfügbaren Fachleistungsstunden abgerechnet werden (aktuell rechnen Träger jedoch ca. 85 – 90 % ab).
- Das Land hat im Bereich ESF-Mittel die Finanzierung unter bestimmten Bedingungen bis zum 30.06.2020 weiter zugesichert. Kommunale Mittel werden dementsprechend ebenfalls finanziert.

Schwieriger sind die Finanzierungsmodalitäten im Bereich I-Helfer (Leistungserbringung ist ohne Standort Schule schwer zu realisieren). Dazu finden zurzeit Abstimmungen mit den Trägern statt.

Eine große Herausforderung stellt mittelfristig die Finanzierung der Schulsozialarbeit dar. Das hängt auch mit dem Ausschöpfen der BuT-Restmittel zusammen. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt ein Schreiben an die Ministerin für Soziales MV gerichtet und um Unterstützung gebeten.

Unabhängig davon sind innerhalb der Verwaltung die Haushaltsplanungen für 2021 ff. fortgesetzt worden:

- Die HH-Planung 2021/2022 wurde mit dem FD 21 abgestimmt.
 - Gemeldete Bedarfe der Träger waren mit Grundlage für die Planungen

Entscheidungen über gewährten Umfang der betroffenen Teilhaushalte treffen politische Gremien voraussichtlich nach der Sommerpause.

Die Rechtspflicht für die Landeshauptstadt Schwerin, einen Haushaltsausgleich zu erreichen, gilt unverändert fort. Zudem belastet die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung das städtische Jahresergebnis 2020 voraussichtlich sehr deutlich. Auch negative Auswirkungen auf die Folgejahre sind in Abhängigkeit von der Größenordnung und Dauer der Belastungen nicht auszuschließen. Es wird daher darauf ankommen, die haushaltswirtschaftlichen Notwendigkeiten gleichwohl im Blick zu behalten.

V. Sonstiges

Während die vergangenen Wochen massiv durch die Corona-bedingten Einschränkungen, Zusatzaufgaben etc. geprägt waren, versucht die Verwaltung in weiten Bereichen wieder ein „normales Tagesgeschäft aufzunehmen. Das beinhaltet nicht nur die teilweise Öffnung des Stadthauses seit dem 27.04. Das umfasst auch Themen, die im Jugendhilfeausschuss angekündigt wurden, wie die Netzwerkkoordination Kinderschutz in der Landeshauptstadt Schwerin (Sachstandsbericht), die Jugendberufsagentur (siehe oben), den Unterausschuss Kindertagespflege oder andere konzeptionelle Ansätze.

Deutliche Probleme bereitet der rechtskreisübergreifende Einsatz von Personal. Hier besteht eine restriktive Haltung des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung in Sachen Einsatz von Kita-Personal in anderen Aufgabenbereichen. Eine Öffnung dürfte auch im Sinne des SodEG sein.

Die Aktivitäten der am Projekt „Europa sind wir“ teilnehmenden Treffs (café oRAAnge, Westclub One, OST63) wurden aufgrund der Kontaktbeschränkungen zunächst bis Ende Mai eingestellt. Die Fortführung und somit die Finanzierung des Projektes stehen nun in Frage. Dies wird von Seiten des Landesjugendringes koordiniert, um den Trägern und Teilnehmenden eine gewisse Planungssicherheit zu geben.

VI. Fazit und Handlungsempfehlungen

a) Fazit

Kinder und Jugendliche als auch ihre Familien sind durch die von Bund, Land und der Stadt getroffenen Maßnahmen besonders belastet. Viele in diesem Bereich tätigen Träger berichten insgesamt über eine steigende soziale Unruhe, auch wenn spezifische Fallzahlen noch nicht signifikant gestiegen sind. Aus fachlicher Sicht wäre es wünschenswert, dass die drastischen Schutzmaßnahmen bald zumindest teilweise wieder aufgehoben werden (Beispiel: Öffnung der Spielplätze ab dem 01.05. – unter Einhaltung bestimmter Auflagen).¹⁵

Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen werden die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in Schwerin mit sehr viel Engagement und Kreativität fortgeführt. Das ist sowohl Verdienst der in Schwerin in diesem Zusammenhang tätigen Träger und ihrer Beschäftigten, die sich aus Sicht der Verwaltung beeindruckend den aktuellen Herausforderungen stellen, als auch der engagierten Arbeit in den Fachdiensten 40 und 49. Letztendlich zeigt das auch die Leistungsfähigkeit der in Schwerin im Gesamtzusammenhang tätigen Akteure.

Offen ist die Klärung vieler finanzieller Probleme. Das gilt insbesondere für die Schulsozialarbeit, ESF, Regelungen ab Mai (HzE) u.a.

¹⁵ In Schwerin sind die mehr als 80 kommunalen Spielplätze ab dem 1. Mai 2020 wieder geöffnet, <https://www.schwerin.de/mein-schwerin/leben/gesundheit/infektionsschutz-hygiene/informationen-zum-coronavirus/>

In den spezifischen Landesverordnungen zu Corona taucht der Begriff Jugend nur im Zusammenhang mit der Untersagung von Betretungen von Einrichtungen der Jugendhilfe nach § 45 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII explizit auf. Gleiches gilt für bestimmte Förderprogramme. Die Verwaltung wird auch künftig daran arbeiten, den Stellenwert der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit auf Landesebene bzw. im zuständigen Ministerium immer wieder in Erinnerung zu rufen.

b) Handlungsempfehlungen

Es mehren sich die Zeichen, dass auf Bundesebene die Beschränkungen im Rahmen der Corona-Situation zunehmend gelockert werden.

Das sollte zumindest planungsseitig vorbereitet werden (Beispiel: weitergehende Öffnung von Kitas, der Kinder- und Jugendtreffs u. a.). Das gilt insbesondere auch für die anstehenden Ferien, in denen Jugend(sozial)Arbeit teilweise und Kinderbetreuung besonders relevant werden.

Es sollte eine Institutionalisierung der Beschäftigung mit Finanzfragen erfolgen (teilweise bereits im Rahmen der AG nach § 78 SGB VIII – Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit erfolgt).

Es sollten Schritte erwogen werden, wie die Themen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit stärker im Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung zur Geltung gebracht werden können (vgl. die Ausführungen zum Sozialfonds MV).

Das gilt beispielsweise spezifisch auch für die zunehmende Inanspruchnahme von Beratungsstellen. Dringend wäre auch eine Verordnungsergänzung zur zügigen Wiederaufnahme des Betriebes der Kinder- und Jugendtreffs.

Geprüft werden soll auf Wunsch einiger Träger, die Dokumentationspflichten ein Stück weit zu vereinfachen.

Geprüft werden sollte schließlich, inwieweit die jetzige Arbeitsweise auch nach den Corona-bedingten Einschränkungen weitergeführt bzw. verstetigt werden kann und soll. Beispiele: Virtuelle Treffs, die zunehmend gut angenommen werden, Sozialraumbegehungen u. a.

(Gez.)

Andreas Ruhl